



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Mai 1990

Nummer 30

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2125 2005	14. 3. 1990	Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Chemisches Landesuntersuchungsamt Nordrhein-Westfalen	478
2313	8. 2. 1990	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtterneuerung (Förderrichtlinien Stadtterneuerung)	479
2370	20. 3. 1990	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Bestimmungen über die Förderung des Baues von Wohnheimen im Lande Nordrhein-Westfalen – Wohnheimbestimmungen 1984 –	480
8054	15. 3. 1990	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Gefahrstoffverordnung und der Druckluftverordnung; Verfahren zur Ermächtigung von Ärzten für die Durchführung von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen	481

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
11. 3. 1990	Bek. – Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren	482
17. 4. 1990	Bek. – Landtagswahl 1990; Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter	488
	Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
20. 3. 1990	Bek. – „Verkehrssicherheitspreis NRW '91“; Ausschreibung für den 1. Landeswettbewerb „Sicherer Schulweg“	483
	Landschaftsverband Rheinland	
23. 3. 1990	Bek. – Veröffentlichung der Vertretungsbefugnis für die Rheinische Landesklinik Bedburg-Hau Landesklinik Bonn Landesklinik Düren Landesklinik Düsseldorf Landesklinik Köln Landesklinik Langenfeld Landesklinik Mönchengladbach Landesklinik Viersen Orthopädische Landesklinik Viersen Landes- und Hochschulklinik Essen	484
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
23. 3. 1990	Bek. – Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) vom 2. Februar 1990	487
18. 4. 1990	Bek. – Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	488

I.

2125
2005**Chemisches Landesuntersuchungsaamt
Nordrhein-Westfalen**Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft
v. 14. 3. 1990 – I B 3 – 01.16**1 Stellung**

Das Chemische Landesuntersuchungsaamt ist eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen im Sinne des § 14 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), – SGV. NW. 2005 – im Geschäftsbereich des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Minister). Das Chemische Landesuntersuchungsaamt untersteht der Dienstaufsicht des Regierungspräsidenten in Münster. Die Fachaufsicht liegt beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft; hinsichtlich der unter Nummer 2.2 genannten Aufgaben führt die Fachaufsicht der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und hinsichtlich der unter Nummer 2.3 genannten Aufgaben der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie.

Die Gliederung des Chemischen Landesuntersuchungsaamtes ergibt sich aus dem Organisationsplan, der vom Minister genehmigt wird. Die Verteilung der Aufgaben im einzelnen regelt der Geschäftsverteilungsplan, der vom Chemischen Landesuntersuchungsaamt nach Maßgabe des Organisationsplans zu erstellen ist. Der Geschäftsverteilungsplan ist dem Regierungspräsidenten in Münster vorzulegen.

Der Geschäftsgang, die Erledigung der Aufgaben sowie die Zusammenarbeit innerhalb der Dienststelle werden in der vom Minister zu genehmigenden Geschäftsordnung geregelt. Das Chemische Landesuntersuchungsaamt legt dem Minister rechtzeitig vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres über den Regierungspräsidenten Münster ein Untersuchungs- und Entwicklungsprogramm zur Genehmigung vor. Über das abgelaufene Kalenderjahr ist ein Jahresbericht zu erstellen.

2 Aufgaben

Das Chemische Landesuntersuchungsaamt Nordrhein-Westfalen in Münster führt Untersuchungen von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen, Erzeugnissen der Weinwirtschaft sowie Arzneimitteln durch und begutachtet solche Erzeugnisse. Auf der Basis dieser Tätigkeit werden im Auftrag des Landes Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der Lebensmittelteleanalytik durchgeführt, deren Ergebnisse allen einschlägigen Stellen in Nordrhein-Westfalen zugute kommen. Diese Tätigkeiten werden auch zur Ausbildung von Praktikanten der Lebensmittelchemie, von Regierungsmedizinalpraktikanten, von Lebensmittelkontrolleuren und von Chemielabouranten genutzt. Es ist außerdem amtliche Radioaktivitätsmeßstelle für den Regierungsbezirk Münster.

Im einzelnen obliegen dem Chemischen Landesuntersuchungsaamt insbesondere folgende Aufgaben:

- 2.1 Im Geschäftsbereich des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft:
- 2.11 Untersuchung und Beurteilung von Lebensmitteln, einschl. Wein, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen sowie von Pflanzen und Pflanzenteilen nach den Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts sowie des Weinrechts;
- 2.12 Amtliche Untersuchung (Erst- und Zweitgutachten) von Wein und Weinerzeugnissen im Rahmen der

Zulassung zum Verbringen ins Inland (§ 6 Abs. 4 der Wein-Überwachungs-Verordnung);

- 2.13 Überwachung der Radioaktivität in der Umwelt nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz, amtliche Meßstelle im Bereich des Regierungsbezirks Münster;
- 2.14 Untersuchung und Begutachtung von Tier-Arzneimitteln, als Arzneimittel geltenden Erzeugnissen und Medicalprodukten für Tiere sowie Verpackungsmaterialien der Tier-Arzneimittel und Medicalprodukte für Tiere (Arzneimittelgesetz);
- 2.15 Untersuchung und Beurteilung von Futtermitteln auf futtermittelrechtlich nicht zugelassene Arzneistoffe (Futtermittelgesetz);
- 2.16 Probeentnahmen und örtliche Besichtigungen, die sich im Zusammenhang mit Untersuchungen nach Nummern 2.11 bis 2.15 in besonderen Fällen als notwendig erweisen, nach Absprache mit der zuständigen Behörde oder Aufsichtsbehörde;
- 2.17 Vertretung und Erläuterung der Ergebnisse von Untersuchungen nach Nummern 2.11 bis 2.15 vor Gerichten;
- 2.18 Entgegennahme von Meldungen über für den Export bestimmte Lebensmittel, die nicht den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften entsprechen (§ 50 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes – LMBG –);
- 2.19 Anlaufstelle für die zuständige Behörde für die Übermittlung sowie die Entgegennahme von Durchschriften der Begleitdokumente (Art. 12 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 986/89);
- 2.1.10 Herabstufung und Mitteilung über die Herabstufung eines Qualitätsweins b. A. (Art. 2 Abs. 1 bzw. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 460/79);
- 2.1.11 Genehmigung, die Verarbeitung von Weintrauben zu Traubenmost und des Traubenmostes zu Wein auch außerhalb des bestimmten Anbaugebietes vorzunehmen, in dem die Weintrauben geerntet worden sind (§ 5 Abs. 1 des Weingesetzes – WeinG –);
- 2.1.12 Entgegennahme von Meldungen über zum Verbringen aus dem Inland bestimmte Erzeugnisse, die mit im Inland unzulässigen Bezeichnungen, sonstigen Angaben oder Aufmachungen versehen sind (§ 52 Abs. 5 WeinG);
- 2.1.13 Durchführung des Prüfungsverfahrens und Zuteilung einer Prüfungsnummer für Qualitätsschaumwein einschließlich Untersuchung (§ 3 Abs. 2, §§ 5 und 6 der Schaumwein-Branntwein-Verordnung);
- 2.1.14 Durchführung des Prüfungsverfahrens und Zuteilung einer Prüfungsnummer für Qualitätsbranntwein aus Wein einschließlich Untersuchung (§§ 13 und 14 der Schaumwein-Branntwein-Verordnung);
- 2.1.15 Mitwirkung bei der Überwachung des Verkehrs mit Erzeugnissen der Weinwirtschaft und mit Spirituosen durch Wein- und Spirituosenkontrolleure (§ 2 Abs. 2 LMBVG-NW);
- 2.1.16 Zentrale Verwaltung der Zulassungsunterlagen sämtlicher Tierarzneimittel pharmazeutischer Unternehmen in Nordrhein-Westfalen;
- 2.1.17 Erarbeitung und Überprüfung von Analysemethoden;
- 2.1.18 Ausrichtung von Ringversuchen, Teilnahme an Ringversuchen;
- 2.1.19 Erfassung und Auswertung von Mitteilungen über die Durchführung der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung einschließlich Weinüberwachung (§ 9 LMBVG-NW);
- 2.1.20 Untersuchungsstelle für Abwassereinleitungen (§ 60 LWG);
- 2.1.21 Statistik, Dokumentation, Information nach Weisung der Fachaufsichtsbehörde;
- 2.1.22 Ausbildung von Praktikanten der Lebensmittelchemie (§ 3 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelchemiker);

- 2.1.23 Fortbildung von Lebensmittelchemikern;
- 2.1.24 Mitwirkung bei der Ausbildung von Lebensmittelkontrolleuren (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelkontrolleure);
- 2.1.25 Mitwirkung bei der Fortbildung der Lebensmittelkontrolleure;
- 2.1.26 Mitwirkung bei der Fortbildung der Weinkontrolleure;
- 2.1.27 Ausbildung für den Beruf des Chemielaboranten.
- 2.2 Im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales:
- Arzneimitteluntersuchungsstelle
- 2.21 Untersuchung und Begutachtung von Human-Arzneimitteln, als Arzneimittel geltenden Erzeugnissen und Medicalprodukten sowie Verpackungsmaterialien der Human-Arzneimittel und Medicalprodukte (Arzneimittelgesetz);
- 2.22 Probeentnahmen und örtliche Besichtigungen, die sich im Zusammenhang mit Untersuchungen nach Nummer 2.21 in besonderen Fällen als notwendig erweisen, nach Absprache mit der zuständigen Behörde oder Aufsichtsbehörde;
- 2.23 Vertretung und Erläuterung der Ergebnisse von Untersuchungen nach Nummer 2.21 vor Gerichten;
- 2.24 Zentrale Verwaltung der Zulassungsunterlagen sämtlicher Humanarzneimittel pharmazeutischer Unternehmen in Nordrhein-Westfalen;
- 2.25 Überprüfung und Begutachtung der in den Zulassungsunterlagen angegebenen firmeneigenen Analysemethoden für Fertigarzneimittel;
- 2.26 Statistik, Dokumentation, Information nach Weisung der Fachaufsichtsbehörde;
- 2.27 Untersuchung von Muttermilch auf Schadstoffe (z. B. Dioxine und andere chlorhaltige organische Verbindungen).
- 2.3 Im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie:
- 2.31 Radioaktivitätsüberwachung von Lebensmitteln einschließlich Trinkwasser, Boden und Bewuchs in der Umgebung kerntechnischer Anlagen.
- 3 Der RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 13. 11. 1979 (SMBL. NW. 2005) sowie der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 4. 1982 (SMBL. NW. 2000) werden aufgehoben.

– MBL. NW. 1990 S. 478.

2313

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtneuerung (Förderrichtlinien Stadtneuerung)

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 8. 2. 1990 – I B 1 – 70.00 – 188/89

Der RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 16. 3. 1988 (SMBL. NW. 2313) wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

1. Die bisherige Nummer 16 wird durch folgende neue Nummer 16 ersetzt:

16 **Landschaftsgebundene Freizeitanlagen, Erholungsflächen und attraktivitätssteigernde Maßnahmen in öffentlichen Bädern**

Gefördert werden (neben und in Ergänzung der wohnungsnahen Freizeit-, Spiel- und Erholungsmöglichkeiten nach den Nrn. 9, 10, 11, 13, 14 und 15) öffentliche, landschaftsgebundene Freizeitanlagen und Erholungsflächen. Vorrangig sollen vorhandene und entstehende Wasserflächen gestaltet sowie Ufer von Flüssen und Kanälen zum Wandern und Radfahren geöffnet werden.

In vorhandenen öffentlichen Hallen- und Freibädern werden Maßnahmen zur Verbesserung des Freizeitangebotes gefördert, um die Attraktivität der Bäder zu steigern.

- 16.1 Förderungsfähig sind bei öffentlichen, landschaftsgebundenen Freizeitanlagen und Erholungsflächen die zuwendungsfähigen Ausgaben für Grunderwerb, Freilegung und Baureifmachung sowie Erschließung und Herrichtung.
- Förderungsfähig sind in vorhandenen öffentlichen Hallen- und Freibädern die zuwendungsfähigen Ausgaben für Maßnahmen zur Verbesserung der Freizeit-, Spiel-, Erholungs- und Kommunikationsmöglichkeiten bis zur Höhe von insgesamt 2 000 000 DM.
- Vorrangig werden Maßnahmen gefördert, die in Abstimmung mit der vom Kultusminister geförderten Bädermodernisierung durchgeführt werden.
- Durch die Maßnahmen darf der Schul- und Vereinssport nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- 16.2 Nicht förderungsfähig sind
- vereinsgebundene Anlagen,
 - bei der Förderung landschaftsgebundener Freizeitanlagen und Erholungsflächen Maßnahmen, die nach den Richtlinien des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen zu Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes sowie in Naturparken (RdErl. v. 29. 6. 1988, SMBL. NW. 791) zuwendungsfähig sind,
 - bei der Förderung in vorhandenen öffentlichen Hallen- und Freibädern der Neubau von Bädern, Instandsetzung und Instandhaltung, energiesparende Maßnahmen, technische Einrichtungen zur Wasseraufbereitung sowie Maßnahmen, die nach den Richtlinien des Kultusministers über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sportstättenbaus (RdErl. v. 20. 9. 1983, GABl. NW. 10/1983) zuwendungsfähig sind.

2. Die bisherige Nummer 21 wird durch folgende neue Nummer 21 ersetzt:

21 **Städtebauliche Ergänzung zu Modernisierung sowie Ausbau und Erweiterung von Wohnraum**

Ergänzend zur Förderung nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Modernisierung von Wohnraum – ModR 1990 – (SMBL. NW. 2375) und nach Nr. 3 (Ausbau und Erweiterung von Wohnraum) der Wohnungsbauförderungsbestimmungen – WFB 1984 – (SMBL. NW. 2370) können den Gemeinden Zuweisungen zur Förderung städtebaulich bedingter Mehrkosten gewährt werden. Ergänzend zur Förderung nach den ModR 1990 können den Gemeinden auch Zuweisungen zur Erreichung sozial tragbarer Mieten gewährt werden.

- 21.1 Die Zuwendungen werden von der Gemeinde zusammen mit den Gemeindemitteln an die Grundstückseigentümer (oder sonstigen Verfügungsbe rechtigten) bewilligt.
- 21.2 Gegenstand der Förderung sind Gebäude,
- die von besonderem städtebaulichen Wert sind und in einem vom Land geförderten Stadtneuerungsgebiet liegen oder
 - ein Baudenkmal sind oder
 - in einem Denkmalbereich liegen oder
 - bei denen ohne die Ergänzungsförderung sozial tragbare Mieten in Miet- oder Genossenschaftswohnungen nicht erreicht werden können und die in einem vom Land geförderten Stadtneuerungsgebiet liegen. Die Höhe der sozial

- tragbaren Miete wird von der Gemeinde in Abstimmung mit dem Regierungspräsidenten festgesetzt.
- 21.3 Bei einer Förderung zur Erhaltung des städtebaulichen Werts eines Gebäudes sind die aus städtebaulicher Sicht erforderlichen zusätzlichen, nach Bauteilgruppen gegliederten Ausgaben förderungsfähig, die über die nach den ModR 1990 oder nach Nr. 3 der WFB 1984 zuwendungsfähigen Höchstkosten hinausgehen.
- Bei einer Förderung zur Erreichung sozial tragbarer Mieten sind die hierzu erforderlichen Ausgaben förderungsfähig, die sich aus der Differenz zwischen den tatsächlichen Modernisierungskosten (Modernisierungsstandard) einerseits und den kapitalisierten Nettomieteinnahmen nach Modernisierung, der Zuwendung nach den ModR 1990 sowie etwaigen Steuerersparnissen (berechnet für die Dauer von 10 Jahren auf der Grundlage des Höchststeuersatzes) andererseits ergeben.
- Die Gesamtförderung (Zuschuß im Rahmen der städtebaulichen Ergänzungsförderung und Zuschußwert der Darlehensförderung nach ModR 1990 oder nach Nr. 3 WFB 1984) darf den Zuschußwert der Darlehensförderung für einen vergleichbaren Neubau des öffentlich geförderten Wohnungsbaus nach Nr. 2.21 WFB 1984 nicht überschreiten. Der Umrechnungsfaktor zur Ermittlung des Zuschußwertes wird vom Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr festgelegt.
- Aufwendungen für die Modernisierung und bauliche Anpassung gewerblich oder beruflich genutzter Flächen in Wohngebäuden können zusätzlich in die Förderung einbezogen werden, wenn diese Flächen im Verhältnis zur Wohnnutzung untergeordnet sind, die Baumaßnahme gleichzeitig mit der Modernisierung oder dem Ausbau des Wohnraums durchgeführt und hierdurch die Erhaltung und Sicherung von stadtbildprägenden oder denkmalwerten Gebäuden ermöglicht wird. Förderungsfähig sind die hierzu notwendigen Ausgaben bis zur Höhe von 1000 DM je Quadratmeter (Mittelwert) Nutzfläche. Die Förderung beträgt 25 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 21.4 Der geförderte Wohnraum darf innerhalb der Zweckbindungsfrist von 25 Jahren nur zu Wohnzwecken verwandt werden.
- Bei einer Förderung zur Erreichung sozial tragbarer Mieten darf der geförderte Wohnraum innerhalb dieses Zeitraums nur dem in § 25 II. WoBauG genannten Personenkreis zum Gebrauch überlassen werden; der Gemeinde ist das Recht einzuräumen, entsprechende Mieter zu benennen. Die festgesetzte Miete darf innerhalb eines Zeitraums von 15 Jahren nur innerhalb der Grenzen der Nrn. 6.1.2 bzw. 6.2.2 ModR 1990 erhöht werden. Nach Ablauf von 15 Jahren bis zum Ende der Belegungsbindung darf bei nicht preisgebundenen Wohnungen die Nettokaltmiete um die ab diesem Zeitpunkt eingetretene Steigerung der Lebenshaltungskosten aller privater Haushalte (Lebenshaltungsindeks) bis zur Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete angehoben werden.
- Bei einer Förderung zur Erhaltung des städtebaulichen Werts eines Gebäudes in Verbindung mit einer Förderung nach den ModR 1990 sollen die Bindungen des Absatzes 2 gefordert werden, wenn die Gesamtförderung höher ist als bei einer Förderung nach Nr. 3 der WFB 1984.
- Bei Verstößen gegen die Bindungen der Absätze 1 bis 3 oder bei Veräußerung des Gebäudes vor Ablauf der allgemeinen Zweckbindungsfrist ist die Zuwendung zurückzuzahlen. Im Falle einer Rückzahlung, die der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat, wirken die Bindungen der Absätze 1 bis 3 bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr der Rückzahlung fort.
- Die Bindung der Absätze 1 bis 4 und der sich daraus ergebende Rückzahlungsanspruch sind durch Eintragung einer brieflosen Grundschuld an bereiterter Stelle im Grundbuch zugunsten der Gemeinde zu sichern.
- 21.5 Die Gemeinde hat in ihrem Bewilligungsverfahren die vom Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vorgegebenen Vordrucke für den Förderantrag und den Zuwendungsbescheid zu verwenden. Die Vordrucke werden von der Wohnungsbauförderungsanstalt erstellt, vom Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr genehmigt und von der Wohnungsbauförderungsanstalt bekanntgegeben. Die vorgeschriebenen Vordrucke dürfen nicht abgeändert werden. Im Bewilligungsbescheid ist darauf hinzuweisen, daß die Förderung der Maßnahme mit finanzieller Unterstützung des Landes erfolgt.
- Die Gemeinde hat die Förderung mit der Bewilligungsbehörde für die gleichzeitig beantragten Modernisierungs- oder Wohnungsbaumittel fachlich abzustimmen und hierbei insbesondere darauf hinzuwirken, daß die Gesamtfinanzierung der Maßnahmen auch durch eine möglichst gleichzeitige Bewilligung gesichert ist.
- Das Anforderungs- und Auszahlungsverfahren bei der Gemeinde richtet sich bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Modernisierungsmitteln sinngemäß nach Nr. 7.5 ModR 1990 und bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Wohnungsbaumitteln sinngemäß nach Nrn. 8.31 und 8.32 WFB 1984. Für den Kostennachweis sind die nach den ModR 1990 bzw. den WFB 1984 vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden.
- Als Nachweis der Verwendung gegenüber der Gemeinde gilt der nach den ModR 1990 vorgeschriebene Kostennachweis bzw. die nach den WFB 1984 vorgeschriebene Schlußabrechnung. Bei einer Förderung zur Erhaltung des städtebaulichen Werts eines Gebäudes sind die städtebaulich bedingten Mehrkosten zusätzlich unter Vorlage der entsprechenden Belege im einzelnen nachzuweisen. Die Bewilligungsbehörde für die Modernisierungsmittel bzw. Wohnungsbaumittel leitet der Gemeinde eine Kopie des Kostennachweises bzw. der Schlußabrechnung mit ihrem Prüfvermerk zu.
- 21.6 In Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids ist ergänzend festzulegen, daß die Regelungen in den Nrn. 21.4 und 21.5 für die Gemeinde maßgebend und von der Gemeinde in ihrem Bewilligungsbescheid auch, soweit zutreffend, dem Grundstückseigentümer aufzuerlegen sind.
3. In Anlage 1 Nummer 9.2 letzte Zeile wird hinter dem Wort „ModR“ die Jahreszahl „1986“ durch die Jahreszahl „1990“ ersetzt.
- MBl. NW. 1990 S. 479.
- 2370**
- Bestimmungen
über die Förderung des Baues von Wohnheimen im
Lande Nordrhein-Westfalen
- Wohnheimbestimmungen 1984 -**
- RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 20. 3. 1990 - IV A 2 - 22 10 - 324/90
- Der RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 20. 3. 1984 (SMBL. NW. 2370) wird wie folgt geändert:
1. In Nummer 1 2. Absatz unter c) entfällt der zweite Spiegelstrich („- erwerbsfähig sind oder einen Platz in einer Werkstatt für angepaßte Arbeit haben.“).
 2. In Nummer 4.1 wird d) wie folgt gefaßt:
d) je Zweibettzimmer 70 000 DM
 3. In Nummer 7 wird der Buchstabe a) wie folgt gefaßt:
a) bei Altenheimen: Stellungnahme des örtlichen Sozialhilfeträgers (Sozialamt bei den kreisfreien Städten oder Kreisen) und des überörtlichen Sozialhilfeträgers (Landschaftsverband) unter Berücksichtigung der fortgeschriebenen Zahlen des Landesaltenplanes;

4. In Anlage 1 wird in Nummer 2.8 der 2. Satz wie folgt gefaßt:

Zum Bettentransport ist je nach Flurbreite mindestens ein Rohbaurichtmaß von 1,0–1,125 m vorzusehen.

5. In Anlage 1 werden in Nummer 2.10 nach dem Wort „Wohnschlafzimmern“ die Worte „bei Wohnheimen für geistig Behinderte“ eingefügt.

6. In Anlage 1 werden in Nummer 3.1 Sätze 2 bis 4 durch folgende Sätze ersetzt:

In Altenheimen und Heimen für körperlich Behinderte dürfen zur Unterbringung von zwei Personen Zweizimmerappartements und auch Zweibettzimmer bis höchstens 50 v. H. aller Heimplätze gefördert werden. Für die Unterbringung von Schwesternschülerinnen, -vorschülerinnen und jugendlichem Pflegepersonal in Personalwohnheimen sind Zweibettzimmer ausreichend.

7. In Anlage 1 wird in Nummer 3.21 der vierte Spiegelstrich ergänzt durch die Worte „, Erker oder Wintergarten“.

8. In Anlage 1 werden in Nummer 3.2121 die Worte „mindestens 16 qm“ ersetzt durch die Worte „zwischen 16 und 20 qm“.

9. In Anlage 1 wird Nummer 3.22 wie folgt gefaßt:

3.22 Ein Zweizimmerappartement muß folgende Räume aufweisen:
 – Vorräum,
 – Wohnzimmer,
 – Schlafzimmer,
 – Sanitärraum,
 – Loggia, Erker oder Wintergarten.

10. In Anlage 1 wird Nummer 3.23 wie folgt gefaßt:

3.23 Das Zweibettzimmer im Altenheim muß zwischen 18 und 24 qm groß sein. Von jedem Bett muß eine Rufanlage erreichbar sein. Für mindestens 2 Betten ist eine Naßzelle und für mindestens 15 Betten ein Pflegearbeitsraum vorzusehen. Ferner ist neben dem Aufenthaltsraum, dem Schwesterndienstzimmer und der Teeküche ein großes, mit Betten befahrbares und mit einer freistehenden Wanne einzurichtendes Badezimmer für je 20 bis 30 Betten vorzusehen. Hierdurch ist sichergestellt, daß alle Wohnheimplätze zur Pflege der Bewohner geeignet sind.

11. In Anlage 2 wird die zweite Zeile der Nummer 2.8 wie folgt geändert:

2.8 bei Bettentransport nicht unter 1,01 m

12. In Anlage 2 werden in Nummern 2.9 und 2.10 hinter dem Wort „Naßzelle“ die Worte „für geistig Behinderte“ eingefügt.

13. In Anlage 2 wird Nummer 3.1 erste Zeile wie folgt gefaßt:

Nr. 3.1 Zweibettzimmer 18–24 qm

14. In Anlage 2 wird Nummer 3.1 zweite Zeile wie folgt gefaßt:

Nr. 3.1 Zweibettzimmer nicht mehr als 50 v. H. aller Heimplätze

15. In Anlage 2 wird Nummer 3.1 dritte Zeile ersatzlos gestrichen.

16. In Anlage 2 Nummern 3.21 und 3.22 wird das Wort „Loggia“ jeweils durch die Worte „sowie Loggia, Erker oder Wintergarten“ ersetzt.

17. In Anlage 2 Nummer 3.3 erste Zeile werden die Worte „Schülerwohnheimen und“ gestrichen.

18. In Anlage 2 Nummer 3.3 zweite Zeile werden die Worte „oder mehr“ gestrichen.

– MBl. NW. 1990 S. 480.

8054

Durchführung der Gefahrstoffverordnung und der Druckluftverordnung

Verfahren zur Ermächtigung von Ärzten für die Durchführung von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 15. 3. 1990 – III A 3-8200/8254.3 (III Nr. 2/90)

Mein RdErl. v. 27. 1. 1988 (SMBI. NW. 8054) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

1 Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für das Verfahren zur Ermächtigung von Ärzten zur Durchführung von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach
 – § 25 Abs. 4 Nr. 2, § 28 Abs. 2 i. V. m. Anh. V sowie § 35 Abs. 1 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBL. I S. 1470),
 – §§ 10 und 11 der Druckluftverordnung vom 4. Oktober 1972 (BGBL. I S. 1909),
 in der jeweils geltenden Fassung.

2. In Nummer 5.1 werden die Wörter „und 4“ durch die Wörter „bis 5“ ersetzt und die nachstehende Anlage 5 Anlage 5 angefügt.

3. In Anlage 1 werden

- a) in Nummer 7.1 nach dem Wort „Gefahrstoffe“ das Wort „Tätigkeiten“ eingesetzt,

- b) Nummer 9.4 wie folgt gefaßt:

9.4 Sonstige Möglichkeiten	ja	nein
– Inhalationstest	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Hauttestungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Sehtest einschließlich Prüfung des Farbtüchtigkeitssinns	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Gesichtsfeldprüfung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Augenhintergrunduntersuchung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Spekulumuntersuchung der Nase	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Prüfung der Geruchswahrnehmung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

- c) In Nummer 9.5 wird das Wort „/Asbest“ mit folgender Fußnote versehen:

*) Nachweis gemäß 4.5 beigelegt

4. In Anlage 2 werden in der lfd. Nummer 5 die Auflage „G 36“ durch die Auflage „G 38“ und in der lfd. Nummer 6 die Auflage „G 33“ durch die Auflage „G 36“ ersetzt.

Ermächtigung

Aufgrund des § 30 Abs. 1 der Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung) vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470) in der derzeit geltenden Fassung ermächtige ich

Frau/Herrn

in

zur Durchführung von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen an Arbeitnehmern, die nach § 25 Gefahrstoffverordnung Begasungen durchführen wollen.

Die Ermächtigung ist auf 5 Jahre befristet.

Die Ermächtigung ist auf

(Stadt, Kreis, Betriebe)

begrenzt.

Nebenbestimmungen

Verwaltungsgebühren

Rechtsbehelfsbelehrung

- MBl. NW. 1990 S. 481.

II.**Innenminister****Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren**

Bek. d. Innenministers v. 11. 3. 1990 - II C 4 - 4.428 - 24

Die nachstehend aufgeführten Chemikalienschutzanzüge werden für die Verwendung bei den Feuerwehren anerkannt. Die beteiligten Prüfstellen haben bestätigt, daß die Chemikalienschutzanzüge der VFDB-Richtlinie 0801 entsprechen und das Schutzziel dieser Richtlinie erreichen. Die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen, Essen, hat daher unter dem Datum des 20. 9. 1989 die folgenden Prüfbescheinigungen erteilt:

Prüfbescheinigung Nr. 1/89 CSA**Kennzeichnung**

Bezeichnung des geprüften Erzeugnisses: Chemikalienschutzanzug mit eingebauter Sichtscheibe
 Verwendungszweck: Feuerwehr
 Firmenseitige Bezeichnung: Auer Vautex-Super, Typ BD
 Bezeichnung nach VFDB-Richtlinie 0801: Chemikalienschutzanzug S-F
 Hersteller: Auergesellschaft GmbH, Berlin
 Antragsteller: Auergesellschaft GmbH, Berlin

Prüfbescheinigung Nr. 2/89 CSA**Kennzeichnung**

Bezeichnung des geprüften Erzeugnisses: Chemikalienschutzanzug mit eingebauter Sichtscheibe
 Verwendungszweck: Feuerwehr
 Firmenseitige Bezeichnung: Chemikalienschutzanzug 720 Pf
 Bezeichnung nach VFDB-Richtlinie 0801: Chemikalienschutzanzug S-F
 Hersteller: Drägerwerk AG, Lübeck
 Antragsteller: Drägerwerk AG, Lübeck

Prüfbescheinigung Nr. 3/89 CSA**Kennzeichnung**

Bezeichnung des geprüften Erzeugnisses: Chemikalienschutzanzug mit eingebauter Sichtscheibe
 Verwendungszweck: Feuerwehr
 Firmenseitige Bezeichnung: Chemikalienschutzanzug 721 Pf
 Bezeichnung nach VFDB-Richtlinie 0801: Chemikalienschutzanzug S-F
 Hersteller: Drägerwerk AG, Lübeck
 Antragsteller: Drägerwerk AG, Lübeck

Prüfbescheinigung Nr. 4/89 CSA**Kennzeichnung**

Bezeichnung des geprüften Erzeugnisses: Chemikalienschutzanzug mit eingebauter Sichtscheibe
 Verwendungszweck: Feuerwehr
 Firmenseitige Bezeichnung: Trellchem TSF
 Bezeichnung nach VFDB-Richtlinie 0801: Chemikalienschutzanzug S-F
 Hersteller: Trelleborg AG, Trelleborg, Schweden
 Antragsteller: Interspiro GmbH, Forst/Baden

Prüfbescheinigung Nr. 5/89 CSA**Kennzeichnung**

Bezeichnung des geprüften Erzeugnisses: Chemikalienschutzanzug mit eingebauter Sichtscheibe
 Verwendungszweck: Feuerwehr
 Firmenseitige Bezeichnung: Trellchem TSW
 Bezeichnung nach VFDB-Richtlinie 0801: Chemikalienschutzanzug S-F
 Hersteller: Trelleborg AG, Trelleborg, Schweden
 Antragsteller: Interspiro GmbH, Forst/Baden

Prüfbescheinigung Nr. 6/89 CSA**Kennzeichnung**

Bezeichnung des geprüften Erzeugnisses:	Chemikalienschutanzug mit eingebauter Sichtscheibe
Verwendungszweck:	Feuerwehr
Firmenseitige Bezeichnung:	ISOTEMP-Chemikalienschutanzug 4001
Bezeichnung nach VFDB-Richtlinie 0801:	Chemikalienschutanzug S-F
Hersteller:	Heinrich Vordamme oHG, Horn-Bad Meinberg 2
Antragsteller:	Heinrich Vordamme oHG, Horn-Bad Meinberg 2

Prüfbescheinigung Nr. 7/89 CSA**Kennzeichnung**

Bezeichnung des geprüften Erzeugnisses:	Chemikalienschutanzug mit eingebauter Sichtscheibe
Verwendungszweck:	Feuerwehr
Firmenseitige Bezeichnung:	ISOTEMP-Chemikalienschutanzug 4000
Bezeichnung nach VFDB-Richtlinie 0801:	Chemikalienschutanzug S-F
Hersteller:	Heinrich Vordamme oHG, Horn-Bad Meinberg 2
Antragsteller:	Heinrich Vordamme oHG, Horn-Bad Meinberg 2

Prüfbescheinigung Nr. 8/89 CSA**Kennzeichnung**

Bezeichnung des geprüften Erzeugnisses:	Chemikalienschutanzug mit eingebauter Sichtscheibe
Verwendungszweck:	Feuerwehr
Firmenseitige Bezeichnung:	Typ VS 10 Wipan
Bezeichnung nach VFDB-Richtlinie 0801:	Chemikalienschutanzug S-F
Hersteller:	Tesimax-Altinger GmbH, Pforzheim
Antragsteller:	Tesimax-Altinger GmbH, Pforzheim

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten – RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (MBL. NW. S. 2260/SMBL. NW. 2134) – werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

– MBL. NW. 1990 S. 482.

Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr**„Verkehrssicherheitspreis NRW '91“****Ausschreibung für den 1. Landeswettbewerb „Sicherer Schulweg“**

Bek. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 20. 3. 1990 – III C 4 – 50 – 00/5

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat angeregt, die örtliche Verkehrssicherheitsarbeit durch einen Verkehrssicherheitspreis des Landes für beispielgebende Initiativen zu fördern. Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr beabsichtigt deshalb, turnusmäßig alle zwei Jahre einen Landeswettbewerb zu unterschiedlichen Themen der Verkehrssicherheit durchzuführen.

Eine im Straßenverkehr besonders gefährdete Gruppe sind die Kinder und Jugendlichen. Nach den Ergebnissen landesweiter Geschwindigkeitskontrollen durch die Polizei wird selbst auf Straßen vor Schulen erheblich zu schnell gefahren. Dieses rücksichtslose und gefährliche Verhalten von Autofahrern sowie oft auch wenig vorbildhaftes Verhalten von Fußgängern geben Veranlassung, die zur Schulwegsicherung bisher schon ergriffenen örtli-

chen Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und ggf. auch neue Möglichkeiten zu ergreifen, die die Verkehrssicherheit verbessern und die Sorgen der Eltern um die Sicherheit ihrer Kinder verringern.

Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr schreibt daher unter der Schirmherrschaft des Herrn Ministerpräsidenten folgenden Landeswettbewerb aus:

**„Sicherer Schulweg“
Verkehrssicherheitspreis NRW '91****1. Ziel des Landeswettbewerbs**

Ziel des Landeswettbewerbs ist es, allgemein das Verkehrssicherheitsbewußtsein in der Bevölkerung zu stärken und besonders die Sicherheit auf den Schulwegen im Miteinander von Verkehrsteilnehmern, Eltern, Erziehern und Behörden zu verbessern. Entsprechend dem Grundgedanken der „NRW-Initiative: Sicherer Lebensraum Verkehr“ ist jeder Bürger aufgerufen, sich aus der Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten und seiner Betroffenheit in dem eigenen Wohnumfeld für die Verkehrssicherheit zu engagieren. Der Landeswettbewerb will mit der Verleihung des Verkehrssicherheitspreises NRW die vorbildlichen Leistungen der Kreise, Städte, Gemeinden und ihrer Bürger auszeichnen, die sich als Ideen und Anregungen für andere anbieten. Die Wettbewerbsbeiträge werden für den Erfahrungsaustausch dokumentiert und veröffentlicht.

2. Teilnahme am Landeswettbewerb

Teilnahmeberechtigt sind die Kreise und Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Bürger, bürgerliche Gruppen (z. B. Schulpflegschaften, Elternlotsen) und Vereine, aber auch Schulklassen oder Schulen bzw. Schülergruppen. Die Teilnahme ist jeweils nur mit einem Beitrag möglich.

Die Gemeinden können als Ganzes oder mit einem Stadtteil oder Ortsteil an dem Wettbewerb teilnehmen. Die Stadt- oder Ortsteile sollen kommunalpolitisch oder städtebaulich abgrenzbar sein und allgemeinbildende und/oder berufsbildende Schulen in ihrem Bereich haben.

Bürger, bürgerliche Gruppen, Vereine und Schulen/Schülergruppen können ohne Bindung an eine Gebietsgröße mit Leistungen teilnehmen, die sich sowohl auf Aktivitäten bei der Planung und Durchführung kommunaler Maßnahmen als auch auf Selbsthilfemaßnahmen sowie Maßnahmen der Verkehrserziehung beziehen. Die Maßnahmen sollen so ausgewählt und abgegrenzt werden, daß eine hinreichende Verdeutlichung der Wettbewerbsziele möglich ist. Bürgerschaftliche Gruppen, Vereine und Schulen/Schülergruppen können sich auf bestimmte Wettbewerbsleistungen beschränken.

3. Gegenstand des Landeswettbewerbs

Gegenstand des Landeswettbewerbs sind Planungen, Maßnahmen und Initiativen, die noch nicht älter als drei Jahre sind und die zu nachahmenswerten Ergebnissen im Sinne der Wettbewerbsziele geführt haben oder führen können. Es werden insbesondere die nachstehend aufgeführten Leistungen gewertet:

A Schulwegsicherung:

1. Gesamtkonzeptionen zur Schulwegsicherung
2. bauliche Maßnahmen im Straßenraum
3. verkehrsregelnde und verkehrslenkende Maßnahmen
4. Schulwegpläne
5. Schüler-/Elternlotsen

B Schülerbeförderung:

1. Schulbusse und öffentlicher Nahverkehr
2. Haltestellen
3. Mitfahren im Pkw, Fahrgemeinschaften
4. Radverkehr

C Verkehrserziehung:

1. Projekte der Schulen
2. Plakataktionen, Aufklärungsmaßnahmen

3. Theateraufführungen, Texte zu Problemen des Lebensraums Verkehr
4. Jugendverkehrsschulen und Verkehrsübungsplätze
5. Verkehrssicherheitstage/-wochen besonderer Ausprägung

D Zusammenwirken kommunaler und bürgerschaftlicher Aktivitäten:

1. Beteiligung, Beratung und Mitwirkung der Bürger bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen
2. Maßnahmen zur Aktivierung bürgerschaftlicher Mitarbeit
3. Elterninitiativen

Bei den vorstehenden Leistungsbereichen handelt es sich um eine Grobstruktur der Wettbewerbsgruppen, die in Zusammenarbeit mit der Bewertungskommission erforderlichenfalls noch verfeinert wird.

4. Bewertung

Die Bewertung der Leistungen erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausgangslage (z. B. verkehrliche Verhältnisse, Unfallsituation, Unfallgefährdungen, Bevölkerungsstruktur) in einem Gebiet. Kriterien für die Bewertung sind neben Bedeutung und Qualität des Ergebnisses auch die Art und Weise, wie das Ergebnis zustandegekommen ist.

Die Leistungen der bürgerschaftlichen Gruppen, Vereine und Schulen/Schülergruppen werden von denen der Gemeinden und Kreise getrennt bewertet.

5. Bewertungskommission

Eine sachverständige Bewertungskommission, die vom Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr berufen wird, ermittelt die Landessieger. Die Zusammensetzung der Bewertungskommission und der Gang des Prüfungsverfahrens werden nach Anmeldung zum Wettbewerb bekanntgegeben. Die Bewertungskommission ist unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie bildet sich ihr Urteil aufgrund der vorgelegten Wettbewerbsbeiträge und soweit erforderlich auch durch eine Ortsbesichtigung. Die Entscheidungen der Bewertungskommission sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

6. Auszeichnungen

Die Sieger im Landeswettbewerb „Sicherer Schulweg“ werden getrennt nach Wettbewerbsgruppen durch die Verleihung des „Verkehrssicherheitspreises NRW“ ausgezeichnet. Für die bauliche Realisierung prämiierter Planungen wird im Rahmen der bestehenden Fördermöglichkeiten des Landes eine zeitlich bevorzugte Einplanung der Zuwendungen in Aussicht gestellt. Für Bürger, bürgerschaftliche Gruppen, Vereine und Schulen/Schülergruppen werden getrennt nach Wettbewerbsgruppen zusätzlich folgende Geldpreise ausgelobt:

1. Preis: 2000,- DM
2. Preis: 1000,- DM.

Vorbildliche Leistungen auf Teilgebieten können mit einem Sonderpreis des Herrn Ministerpräsidenten prämiert werden. Alle Teilnehmer erhalten eine Urkunde als Anerkennung für die Mitwirkung. Die Auszeichnungen werden auf einer Schlußveranstaltung vom Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr überreicht.

Es ist vorgesehen, den Wettbewerb auf Video-Film und in einer Broschüre zu dokumentieren und damit die Ergebnisse auf breiter Ebene für alle Bürger und Gemeinden nutzbar zu machen.

7. Zeitlicher Ablauf und Anmeldung

Die Ausschreibungsunterlagen mit erläuternden Hinweisen werden den Kreisen und Gemeinden übersandt. Bürger, bürgerschaftliche Gruppen, Vereine und Schulen/Schülergruppen können die Unterlagen beim Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Breite Straße 31, Postfach 1103, Referat III C 4, 4000 Düsseldorf, anfordern.

Interessenten sollten ihre Teilnahme mit knapper Darstellung des beabsichtigten Beitrags dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr möglichst bis zum 15. August 1990 schriftlich anzeigen.

T.

Die Abgabe der Wettbewerbsbeiträge hat bis spätestens 31. Oktober 1990 beim Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen zu erfolgen.

T.

Die Preisverleihung ist für September 1991 vorgesehen.

8. Umfang und Darstellung der Wettbewerbsleistungen

Die Darstellung der Leistungen sollte übersichtlich, knapp und anschaulich sein. Es wird empfohlen, die Wettbewerbsunterlagen in einem DIN-A 4-Heft zu zusammenfassen und den Namen des Kreises, der Gemeinde oder des Teilnehmers bzw. der Teilnehmergruppe auf dem Heft deutlich zu vermerken. Modelle und sperriges Informationsmaterial sollten nicht eingebracht werden, aber ggf. beim Besuch durch die Bewertungskommission am Ort zur Verfügung stehen.

Alle eingereichten Unterlagen stehen nach Abschluß des Landeswettbewerbs noch für Dokumentationszwecke zur Verfügung. Durch die Teilnahme am Wettbewerb erklären sich alle Einsender mit der Veröffentlichung ihrer Beiträge in einer Dokumentation einverstanden. Danach werden sie den Wettbewerbsteilnehmern zurückgereicht.

– MBl. NW. 1990 S. 483.

Landschaftsverband Rheinland

**Veröffentlichung
der Vertretungsbefugnis für die Rheinische
Landesklinik Bedburg-Hau**

Landesklinik Bonn
Landesklinik Düren
Landesklinik Düsseldorf
Landesklinik Köln
Landesklinik Langenfeld
Landesklinik Mönchengladbach
Landesklinik Viersen
Orthopädische Landesklinik Viersen
Landes- und Hochschulklinik Essen

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 23. 3. 1990

Gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung über den Betrieb gemeindlicher Krankenhäuser – Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung – vom 12. Oktober 1977 (GV. NW. S. 360) in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Betriebssatzung für die Rheinischen Landeskliniken vom 5. Juni 1989 (GV. NW. S. 440) wird hiermit die Vertretungsbefugnis für die Rheinischen Landeskliniken veröffentlicht.

Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung der Rheinischen Landesklinik Bedburg-Hau sind:

Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes	:	Verwaltungsleiter Jürgen Bongers
Leitender Arzt	:	LtdLMedDir Dr. Guido Graffelder
Leitende Pflegekraft	:	Pflegeleiter Helmut Pischny

Stellvertreter der Betriebsleitungsmitglieder sind:

Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes	:	LVR Eduard Satter
Leitender Arzt	:	Dr. Alexander Eckert
Leitende Pflegekraft	:	Stellv. Pflegeleiter Heinz Meurs

Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung der Rheinischen Landesklinik Bonn sind:

Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes	:	Verwaltungsleiter Michael Lindgens
Leitender Arzt	:	Dr. Tilo Held
Leitende Pflegekraft	:	Pflegeleiter Gerd Krause

Stellvertreter der Betriebsleitungsmitglieder sind:

Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes : LVR Frithjof Berg
Leitender Arzt : Prof. Dr. Robert Heitmann
Leitende Pflegekraft : Stellv. Pflegeleiter Ferdinand Mück

Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung der Rheinischen Landesklinik Düren sind:

Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes : LtdLVDiR Dieter Guthof
Leitender Arzt : Dr. Erhard Knauer
Leitende Pflegekraft : Pflegeleiter Hendrik Graf

Stellvertreter der Betriebsleitungsmitglieder sind:

Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes : LVR Günter Pütz
Leitender Arzt : LtdLMedDir Franz-Josef Janssen
Leitende Pflegekraft : Stellv. Pflegeleiter Peter Meurer

Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung der Rheinischen Landesklinik Düsseldorf sind:

Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes : LtdLVDiR Dietmar Mai
Leitender Arzt : LtdLMedDir Prof. Dr. Kurt Heinrich
Leitende Pflegekraft : Pflegeleiter Karl-Heinz Hilgers

Stellvertreter der Betriebsleitungsmitglieder sind:

Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes : Betriebswirt Garlef Hüßen (komm.)
Leitender Arzt : Prof. Dr. Dr. Wolfgang Tress
Leitende Pflegekraft : Stellv. Pflegeleiter Hans-Georg Gehrmann

Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung der Rheinischen Landesklinik Köln sind:

Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes : LtdLVDiR Arnold Claßen
Leitender Arzt : Dr. Peter Mehne (mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt)
Leitende Pflegekraft : Pflegeleiter Manfred Dellmann

Stellvertreter der Betriebsleitungsmitglieder sind:

Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes : VA Holger Höhmann
Leitender Arzt : Dr. Joachim Husser (mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt)
Leitende Pflegekraft : Stellv. Pflegeleiterin Abteilungsschwester Hildegard Dahmen

Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung der Rheinischen Landesklinik Langenfeld sind:

Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes : LtdLVDiR Peter Horsch
Leitender Arzt : LtdLMedDir Dr. Matthias Leipert
Leitende Pflegekraft : Pflegeleiter Rudolf Styrnal

Stellvertreter der Betriebsleitungsmitglieder sind:

Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes : LVR Henning Rose
Leitender Arzt : Norbert Rüther
Leitende Pflegekraft : Stellv. Pflegeleiterin Rosemarie Simonis

Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung der Rheinischen Landesklinik Mönchengladbach sind:

Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes : LVR Hubert Weitz
Leitender Arzt : Dr. Ralf Seidel
Leitende Pflegekraft : Pflegeleiter Franz van Lier

Stellvertreter der Betriebsleitungsmitglieder sind:

Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes : VA Elmer Grundmann
Leitender Arzt : Peter Röhl
Leitende Pflegekraft : Stellv. Pflegeleiterin Rosemarie Baum

Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung der Rheinischen Landesklinik Viersen sind:

Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes : Verwaltungsleiter Gregor Müller
Leitender Arzt : Dr. Rainer Pöpke
Leitende Pflegekraft : Pflegeleiter Waldemar Kunde

Stellvertreter der Betriebsleitungsmitglieder sind:

Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes : LOAR Flüggen
Leitender Arzt : Dr. Martin Albrecht
Leitende Pflegekraft : Stellv. Pflegeleiter Adolf Theelen

Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung der Rheinischen Orthopädischen Landesklinik Viersen sind:

Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes : LVR Rudolf Neeten
Leitender Arzt : Prof. Dr. Jan Zilkens
Leitende Pflegekraft : Sr. Oberin Antonia Josefa Eikel

Stellvertreter der Betriebsleitungsmitglieder sind:

Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes : VA Rolf Frömmel
Leitender Arzt : Dr. Ludger Deitmer
Leitende Pflegekraft : Sr. Placida Fennekötter

Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung der Rheinischen Landes- und Hochschulklinik Essen sind:

Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes : Verwaltungsleiter Gerhard Hauser
Leitender Arzt : LtdLMedDir Prof. Dr. Markus Gastpar
Leitende Pflegekraft : Pflegeleiterin Ursula Bergander

Stellvertreter der Betriebsleitungsmitglieder sind:

Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes : VA Ursula Brand (komm.)
Leitender Arzt : LtdLMedDir Prof. Dr. Christian Eggers
Leitende Pflegekraft : Stellv. Pflegeleiterin Gabriele Hermans-Wehland

1 Abgabe formbedürftiger Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 der Betriebssatzung in Verbindung mit § 21 Abs. 1 der Landschaftsverbandsordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Unterzeichnung durch den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder seinem allgemeinen Stellvertreter und dem sachlich zuständigen Landesrat.

Aufgrund der Betriebssatzung gehören insbesondere dazu:

- Ankauf und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken
- Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume – außer zu Wohnzwecken – außerhalb des Sondervermögens

- Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume des Sondervermögens - außer zu Wohnzwecken - mit einer Monatsmiete/Pacht von mehr als 1000,- DM
- Aufträge nach VOL bei einem Vergabewert von mehr als 200 000,- DM
- Aufträge nach VOB mit einem Vergabewert von mehr als 200 000,- DM bei kurzfristigen Investitionen sowie mittel- und langfristigen Investitionen, soweit die Gesamtkosten der Maßnahme 1 000 000,- DM nicht überschreiten
- Aufträge nach VOB sowie Architekten-/Ingenieur- und Beratungsleistungen bei mittel- und langfristigen Investitionen, deren Gesamtkosten 1 000 000,- DM überschreiten
- Versicherungsverträge.

Das Formverordnungsdes § 21 Abs. 1 Landschaftsverbandsordnung wird auch insoweit gewahrt, als eine vom Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder seinem allgemeinen Stellvertreter und dem sachlich zuständigen Landesrat unterzeichnete Vollmacht vorliegt (§ 21 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung).

2 Abgabe formfreier Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen bedürfen nicht der Formverordnungsdes § 21 Abs. 1 der Landschaftsverbandsordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Satz 2 der Betriebssatzung, soweit sie im Rahmen der laufenden Betriebsführung abgegeben werden.

2.1 Zuständigkeit der Betriebsleitung

Der Landschaftsverband Rheinland wird im Rahmen der lfd. Betriebsführung der Rheinischen Landeskliniken durch den Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes und eines weiteren Mitglieds der Krankenhausbetriebsleitung vertreten.

Der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes und die übrigen Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung können durch ihre Stellvertreter vertreten werden.

2.2 Zuständigkeit des Leiters des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes

Ist der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes allein zuständig, kann er die Unterzeichnungsbefugnis übertragen. Für die Abgabe entsprechender formfreier Verpflichtungserklärungen ist folgenden Mitarbeitern die Unterzeichnungsbefugnis übertragen worden:

Für die Rheinische Landesklinik Bedburg-Hau:

- ohne Einschränkung Verwaltungsleiter Jürgen Bongers
- bis zu 50 000,- DM LVR Eduard Satter bei Abwesenheit von Herrn Bongers ohne Einschränkung
- bis zu 20 000,- DM LOAR Werner Pieper Leiter der Technischen Abteilung Siegfried Fleischhauer
- bis zu 10 000,- DM Apotheker Franz Müller
- bis zu 500,- DM LAI Wilfried Groenewald bei Abwesenheit von Herrn Pieper bis zu 20 000,- DM

Für die Rheinische Landesklinik Bonn:

- ohne Einschränkung Verwaltungsleiter Michael Lindgens
- bis zu 50 000,- DM LVR Frithjof Berg bei Abwesenheit von Herrn Lindgens ohne Einschränkung
- bis zu 20 000,- DM Leiter VZ Willibert Kreutz
- bis zu 500,- DM TA Adolf Knopp
- bis zu 20 000,- DM VA Ralf Schimkus
- bis zu 5 000,- DM VA Alfred Hauser Verpflegungsleiterin Christine Gebauer

- bis zu 3000,- DM Küchenleiter Walter Bissmann
- bei Arzneimittelleinkauf Masch. Betr. Leiter Heinrich Klein
- bis zu 10 000,- DM Bau.Ing. Siegfried Symmek
- bis zu 5 000,- DM Elektromeister Peter Gillmann
- VA Robert Rick

Für die Rheinische Landesklinik Düren:

- ohne Einschränkung LtdVDir Dieter Guthof
- bis zu 50 000,- DM LVR Günter Pütz bei Abwesenheit von Herrn Guthof ohne Einschränkung
- bis zu 50 000,- DM Betriebswirt Herbert Boerger
- bei Abwesenheit der Herren Guthof und Pütz ohne Einschränkung
- bis zu 3 000,- DM VA Brigitta Horn
- VA Hubert Claus
- VA Arthur Lauscher
- Küchenmeister Erich Le Mestrez
- VA Peter Wirtz

Für die Rheinische Landesklinik Düsseldorf:

- ohne Einschränkung LtdVDir Dietmar Mai
- bis zu 75 000,- DM Betriebswirt Garlef Hüßen
- bei Abwesenheit von Herrn Mai ohne Einschränkung
- bis zu 75 000,- DM VA Christel Henkel
- Ing. (grad.) Ernst-Erwin Ohldag
- bis zu 30 000,- DM LPharDir Wolf-Dietrich Ptock
- bis zu 20 000,- DM TA Helmut Höhne
- bis zu 10 000,- DM VA Helmut Busch
- VA Gerhard Steinebach
- VA Winfried Knorr

Für die Rheinische Landesklinik Köln:

- ohne Einschränkung LtdVDir Arnold Claßen
- bis zu 20 000,- DM VA Holger Höhmann
- bei Abwesenheit von Herrn Claßen ohne Einschränkung
- bis zu 10 000,- DM VA Gabriele Esser

Für die Rheinische Landesklinik Langenfeld:

- ohne Einschränkung LtdVDir Peter Horsch
- bis zu 50 000,- DM LVR Henning Rose
- bei Abwesenheit von Herrn Horsch ohne Einschränkung
- bis zu 10 000,- DM Apth. Leiter Dr. Karsten Küspert

Für die Rheinische Landesklinik Mönchengladbach:

- ohne Einschränkung LVR Hubert Weitz
- bis zu 10 000,- DM VA Elmer Grundmann
- bei Abwesenheit von Herrn Weitz ohne Einschränkung
- bis zu 5 000,- DM VA Harry Wöltinger
- bis zu 500,- DM Dipl.-Ing Walter Maaßen

Für die Rheinische Landesklinik Viersen:

- ohne Einschränkung Verwaltungsleiter Gregor Müller
- bis zu 50 000,- DM LOAR Manfred Flüggen
- bei Abwesenheit von Herrn Müller ohne Einschränkung

- bis zu 10 000,- DM VA Hans-Peter Houx
- bis zu 5 000,- DM Betr. Ing. Rolf Schönlau
- VA Mertens
- bis zu 1 000,- DM VA Zerressen

Für die Rheinische Orthopädische Landesklinik Viersen:

- ohne Einschränkung LVR Rudolf Neeten
- bis zu 20 000,- DM Ltd. Pflegekraft Sr. Antonia, Josefa Eikel
(bei Abwesenheit von Herrn Neeten)
- bis zu 10 000,- DM VA Uwe Schultes
(bei Abwesenheit von Herrn Neeten)

Für die Rheinische Landes- und Hochschulklinik Essen:

- ohne Einschränkung Verwaltungsleiter Gerhard Hauser
- bis zu 20 000,- DM VA Bodo Rogulla
bei Abwesenheit von Herrn Hauser ohne Einschränkung
- bis zu 20 000,- DM Betriebswirt Alfred Kirschbaum
- bis zu 5 000,- DM VA Hannelore Schumann

Köln, den 23. März 1990

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
Esser
– MBl. NW. 1990 S. 484.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) vom 2. Februar 1990

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 23. 3. 1990

Die Verbandsversammlung hat in der konstituierenden Sitzung am 2. Februar 1990 folgende Beschlüsse gefaßt:

Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wählte Herrn Josef Krings zum Vorsitzenden, Herrn Lorenz Ladage zum ersten, Herrn Heinz Eikelbeck zum zweiten und Herrn Helmut Harbich zum dritten stellvertretenden Vorsitzenden.

Neuwahl eines stellvertretenden Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung wählte den Oberkreisdirektor des Kreises Viersen, Herrn Hans-Christian Vollert, mit Wirkung vom 1. April 1990 auf sechs Jahre, jedoch höchstens für die Dauer seines Hauptamtes zum ersten stellvertretenden Verbandsvorsteher des Zweckverbandes VRR.

Bestimmung von Mitgliedern der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung der Sitzungsniederschriften und Bestellung der Schriftführer

Die Verbandsversammlung bestimmt die Verbandsversammlungsmitglieder

Erich Immesberger,
Wolfgang Röken,
Dr. Johannes W. Schmidt,
Uwe Steckert und
Heinz Winterwerber

zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschriften und bestellte Frau Gabriele Rating zur Schriftführerin und Herrn Hubert Gleixner zum Schriftführer.

Änderung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschloß eine Änderung der Geschäftsordnung, durch die insbesondere die Bildung

und Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Ältestenrates neu geregelt wurden.

Bildung der Fachausschüsse und Wahl der Ausschußmitglieder

Die Verbandsversammlung beschloß die Bildung folgender Ausschüsse:

- * Haupt- und Finanzausschuß
- * Tarif- und Marketing-Ausschuß
- * Verkehrsrausschuß
- * Stadtbahnausschuß

Die Verbandsversammlung wählte durch Listenwahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aus ihren Reihen die ordentlichen und stellvertretenden Ausschußmitglieder.

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH und Wahl der Mitglieder des Zweckverbandes in den Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft

hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung

Die Verbandsversammlung genehmigte eine Dringlichkeitsentscheidung vom 21. Dezember 1989, mit der durch Änderung des Gesellschaftsvertrages der VRR-GmbH das Stammkapital der Gesellschaft auf 4 757 800,- DM erhöht wurde und die Vertreter des Zweckverbandes in den Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt wurden.

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH

Die Verbandsversammlung empfahl der Gesellschafterversammlung, § 25 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages dahingehend zu ändern, anstelle einer zweiköpfigen Geschäftsführung eine Ein-Mann-Geschäftsführung vorzusehen.

Vorschlag zur Bestellung des Geschäftsführers der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH

Die Verbandsversammlung empfahl der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH verbindlich vorzuschlagen, Herrn Professor Dr. Hermann Zemlin auf Dauer von fünf Jahren zum Geschäftsführer der Gesellschaft zu bestellen.

Abberufung und Neuwahl der Mitglieder des Zweckverbandes im Aufsichtsrat der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH

Die Verbandsversammlung berief die mit Dringlichkeitsentscheidung vom 21. November 1989 in den Aufsichtsrat der Gesellschaft entsandten Vertreter des Zweckverbandes ab und wählte die Verbandsversammlungsmitglieder

Ursula Kraus,
Rolf Hahn,
Volkmar Kretkowski,
Wolfgang Röken,
Uwe Steckert,
Walter Stemmermann,
Erich Immesberger,
Lorenz Ladage,
Franz-Karl Peiß und
Dr. Bertold Reinartz

zu stimmberechtigten Mitgliedern des Aufsichtsrates der Gesellschaft.

Vertretung des Zweckverbandes im Grundvertragsausschuß

Die Verbandsversammlung entsandte die Verbandsversammlungsmitglieder

Wolfgang Röken (Stellvertreter Rolf Hahn),
Uwe Steckert (Stellvertreter Walter Stemmermann),
Erich Immesberger (Stellvertreter Dr. Johannes W. Schmidt),
Dr. Bertold Reinartz (Stellvertreter Wilhelm Müser) und
den Geschäftsführer des Zweckverbandes, Hubert Gleixner,

in den Grundvertragsausschuß für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr.

Zusatzvereinbarung zum Verkehrsvertrag mit der Deutschen Bundesbahn

Die Verbandsversammlung stimmte der Protokollnotiz zu § 10 des Verkehrsvertrages mit der Deutschen Bundesbahn über die Entgeltregelung für die Fahrradbeförderung in Zügen der Deutschen Bundesbahn im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr zu.

Tarifangelegenheiten

Die Verbandsversammlung verwies die Vorlage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH zur Vereinfachung und Straffung des Tarifsystems an die zuständigen Fachausschüsse.

Essen, den 23. März 1990

Der Verbandsvorsteher

I. A.

Hubert Gleixner
Geschäftsführer

– MBl. NW. 1990 S. 487.

**Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR)**

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 18. 4. 1990

Am Freitag, 4. Mai 1990, 14.00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 9. März 1990
2. Ersatzwahlen zu den Ausschüssen
3. Umsetzung des Tarif- und Marketing-Beschlusses der Verbandsversammlung vom 29. 11. 1989
4. Mitteilungen und Anfragen.

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, 18. April 1990

Josef Krings

Vorsitzender der Verbandsversammlung

– MBl. NW. 1990 S. 488.

Innenminister

Landtagswahl 1990

Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter

Bek. d. Innenministers v. 17. 4. 1990 –
I A 1/20 – 11.90.12

Meine Bek. v. 28. 11. 1989 (MBl. NW. S. 1630) ändert sich erneut wie folgt:

Lfd. Nr. 12 Wahlkreise Bonn II (31) und Bonn III (32)

b) Wimmer, Bernhard
Beigeordneter

Lfd. Nr. 16 Wahlkreise Mettmann I (40) bis Mettmann IV (43)

a) Wirtz, Robert
Oberkreisdirektor

b) Meisloch, Klaus
Ltd. Kreisrechtsdirektor

Lfd. Nr. 38 Wahlkreise Bielefeld I (105) bis Bielefeld III (107)

b) Dr. Magdowski, Iris
Beigeordnete

– MBl. NW. 1990 S. 488.

**Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferchwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569